

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: GS/049/2026

Beratungsfolge	Termin	
Stadtrat der Stadt Lauf	07.05.2026	öffentlich

Erlass einer Geschäftsordnung

Gesetzliche Grundlagen: Art. 45 GO

Finanzielle Auswirkungen: keine

Personelle Auswirkungen keine)

Neben den Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung ist die Geschäftsordnung die entscheidende Grundlage für die organinternen Rechtsbeziehungen und das Handeln der gemeindlichen Organe. Die Geschäftsordnung gibt jeder Gemeinde die Möglichkeit, die durch das Selbstverwaltungsrecht garantierte Organisationshoheit mit Leben zu füllen. Sie ist das Instrument, mit dem – in den Grenzen der Rechtsordnung – die örtlichen Besonderheiten berücksichtigt werden können. Auch wenn sie nicht in einem förmlichen Satzungsverfahren erlassen wird, ist die Geschäftsordnung dennoch eine kommunale Rechtsnorm eigener Art, da sie den Stadtratsmitgliedern Rechte gewährt, aber auch Pflichten auferlegt und damit Mitgliedschaftsrechte regelt. Ansprüche von Dritter können durch die Geschäftsordnung nicht begründet werden. Ihr Erlass ist eine Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises und damit zwingend notwendig.

Die Geschäftsordnung für die Wahlzeit 2026 / 2032 lehnt sich wieder an die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetags an. Neben den durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Mindestinhalten (Form und Frist der Ladung, Geschäftsgang) enthält sie darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten des Stadtrats an den ersten Bürgermeister sowie die Regelung über dessen Zuständigkeitsbereich. Des Weiteren enthält sie Regelungen, die zwar nicht zwingend in die Geschäftsordnung aufgenommen werden müssen bzw. lediglich den Gesetzestext wiederholen. Diese sind aber auf Grund des Sachzusammenhangs wichtig und runden das Gesamtbild der Geschäftsordnung ab.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrats im Einzelfall oder generell geändert werden, solange sie dabei nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere nicht gegen die Vorschriften der Gemeindeordnung.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Lauf a.d.Pegnitz wird erlassen. Die Geschäftsordnung ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses

Lauf a.d. Pegnitz, 28.04.2026
Stadt Lauf a.d. Pegnitz
Geschäftsleitung
i.A.

Wallner